
S 16 AS 517/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 517/22
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 SF 262/22 EK AS
Datum	02.08.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kl ger eine Entsch digung von 700,00 Euro wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens S 16 AS 517/22 vor dem Sozialgericht D sseldorf zuz glich Prozesszinsen in H he von 5 Prozentpunkten  ber den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2022 zu zahlen.

 

Im  brigen wird die Klage abgewiesen.

 

Die Kosten des Verfahrens tr gt der Kl ger zu 42 Prozent und der Beklagte zu 58 Prozent.

 

Die Revision wird zugelassen.

Gerichtsakte	Eingangs- bzw. VerfÄ¼gungsdatum	Aussteller	Anm.
1	18.07.2019	Kl.	Eingang Klageschrift
11	31.07.2019	SG	EingangsverfÄ¼gung
12	05.09.2019	Bekl.	Klagerwiderung
12 R	06.09.2019	SG	Weiterleitung an Kl. zK und Hinweis an Bekl. mit der Aufforderung, die AuskÄ¼nfte zu erteilen
15	01.10.2019	Bekl.	Schriftsatz Bekl.

16 R	04.10.2019	SG	Weiterleitung an Kl. zK + Zusatz: Anfrage Erledigungserklärung?
17	14.11.2019	Kl.	Schriftsatz
18 R	15.11.2019	SG	Weiterleitung zur Stell. an Bekl.
19	04.12.2019	Bekl.	Schriftsatz
19 R	05.12.2019	SG	Weiterleitung an Kl. zur freigestellt. Stell.
20	12.12.2019	Kl.	Schriftsatz
20 R	16.12.2019	SG	Weiterleitung an Bekl. zK und Hinweis an Kl.
20 R	20.01.2020	SG	Erinnerung des Kl.
21	03.02.2020	Kl.	Schriftsatz
22 R	03.02.2020	SG	Weiterleitung an Bekl. zK
22 R	18.02.2020	SG	WV 2 Wo
22 R	05.03.2020	SG	WV zum ET
22 R	01.02.2021	SG	WV 01.05.2021
23 R	06.05.2021	SG	WV 01.07.2021
23 R	16.08.2021	SG	WV 05.10.2021
24	05.10.2021	SG	WV 10.11.2021
24 R	11.11.2021	SG	WV 4 Wo (?)
25	10.02.2022	SG	WV 4 Wo (?)
26	17.02.2022	Kl.	Verzögerungs- 1/4ge
26 R	09.03.2022	SG	Vermerk: Verfahren am 12.01.2022 versehentlich als erledigt ausgetragen.
26 R	10.03.2022	SG	Neuerfassung/Ladun g mV am 25.03.2022
30	16.03.2022	Kl.	Antrag auf Terminsaufhebung
32	23.03.2022	SG	Terminsaufhebung/H inweis an Kl./omV- Anfrage
36	12.04.2022	SG	Ladung ET 03.06.2022
43	03.06.2022	SG	Protokoll/Erledigungs erklärung Kl.

Ä

Am 13. Oktober 2022 hat der Kläger Entschädigungsklage bezüglich des

Ausgangsverfahrens erhoben, die dem Beklagten am 17. November 2022 zugestellt worden ist. Der Kl  ger macht geltend, dass es in dem Ausgangsverfahren zu folgenden Inaktivit  tszeiten gekommen sei:

  

- 2020: April bis Dezember 2020 (9 Monate)
- 2021: Januar bis Dezember 2021 (12 Monate)
- 2022: Januar, Februar und Mai 2022 (3 Monate), insgesamt 24 Monate

  

Das Verfahren habe f  r ihn eine   berdurchschnittliche Bedeutung gehabt. Das Auskunftsverlangen habe zur Vorbereitung weiterer Anspr  che nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gedient. Eine blo  e Feststellung der   berl  nge sei nicht ausreichend.

  

Die eingetretenen Verfahrensverz  gerungen lie  en sich nicht durch etwaige Besonderheiten der Corona-Pandemie rechtfertigen. Das gelte auch f  r die Monate April und Mai 2020. Es habe dem Beklagten obliegen, die Voraussetzungen f  r eine ordnungsgem  e Verfahrensf  hrung auch unter Pandemiebedingungen zu schaffen. Etwaige reduzierte M  glichkeiten zur Durchf  hrung von Gerichtsterminen h  tten sich zudem z.B. durch Entscheidungen im schriftlichen Verfahren oder aufgrund von Videositzungen kompensieren lassen.

  

Der Kl  ger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine Entsch  digung von 1.200,00 Euro wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens S 16 AS 517/22 SG D  sseldorf zuz  glich Prozesszinsen in H  he von 5 Prozentpunkten   ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2022 zu zahlen.

  

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

  

Er tr  gt vor: Auch wenn das Ausgangsverfahren teilweise keine Verfahrensf  rderung erkennen lasse, d  rfte eine Entsch  digung in Geld nicht in Betracht kommen. F  r eine Wiedergutmachung allein durch Feststellung der

Verfahrensl nge spreche vorliegend, dass im Ausgangsverfahren ein Auskunftsanspruch nach [   83](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. der DSGVO streitig gewesen sei. Ein Anspruch auf Auskunft habe eher eine geringere Bedeutung. Der Wert des Streitgegenstandes sei nicht in Euro zu beziffern. Die Klage weise zudem einen geringen Schwierigkeitsgrad und Umfang auf. Hinsichtlich der Komplexit t des Rechtsstreites sei zu ber cksichtigen, dass weitere Verfahren des Kl gers an ngig gewesen seien. Zudem habe ein Kammerwechsel stattgefunden. Ein Verschulden in der Organisation und Personalausstattung sei diesbez glich nicht erkennbar.

 

Den Beteiligten sind terminvorbereitend am 13. Juli 2023 Erlasse des Ministeriums der Justiz betreffend die Pandemie-Planung des Landes NRW im Zusammenhang mit der COVID  19- Pandemie  bersandt worden, wegen deren Einzelheiten auf die zu den Gerichtsakten genommenen Unterlagen Bezug genommen wird.

 

Der Senat hat die Akten des Ausgangsverfahren beigezogen, die Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen sind. Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Niederschrift der m ndlichen Verhandlung Bezug genommen.

 

Der Senat hat den Beteiligten gestattet, sich w hrend der m ndlichen Verhandlung nicht im Sitzungssaal, sondern an einem geeigneten anderen Ort aufzuhalten, wohin die Sitzung zeitgleich in Bild und Ton  bertragen wird und der eine st lungsfreie Durchf hrung der Verhandlung gew hrleistet, und von dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen (Beschluss vom 17. Juli 2023).

 

Entscheidungsgr nde

 

A. Die Antr ge sind wirksam im Rahmen der m ndlichen Verhandlung gestellt worden. Dass der Kl ger nicht pers nlich im Gerichtssaal anwesend war, sondern von einem dritten Ort aus per Video- und Ton bertragung an der Verhandlung teilgenommen hat, ist gem   [    110a Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG) aufgrund des gerichtlichen Beschlusses vom 17. Juli 2023 zul ssig gewesen.

 

B. Streitgegenstand der Entsch digungsklage ist der Anspruch des Kl gers auf Entsch digung in H he von 1.200,00 Euro wegen unangemessener Dauer des

beim SG Düsseldorf geführten Klageverfahrens S 16 AS 517/22 (vormals S 29 AS 2951/19).

Ä

C. Für die Entscheidung über diese Klage ist das LSG NRW erstinstanzlich zuständig ([ÄS 201 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz i.V.m. [ÄS 202 Satz 2 SGG](#)).

Ä

D. Die auf die Zahlung einer angemessenen Entschädigung gerichtete Klage ist zulässig.

Ä

I. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage nach [ÄS 54 Abs. 5 SGG](#) statthaft (hierzu BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 – B 10 ÄG 11/13 R – [BSGE 118, 102](#) ff., Rn. 15; BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 ÄG 12/13 R – SozR 4-1720 ÄS 198 Nr. 4, Rn. 20; jeweils m.w.N.).

Ä

II. Der Kläger begehrt Entschädigung ausdrücklich allein für Verzögerungen, die bis zur Erledigung der Hauptsache eingetreten sind. Das insofern noch nicht förmlich abgeschlossene Kostenfestsetzungsverfahren ist nicht Gegenstand seines Begehrens. Dies steht der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs im Rahmen einer Entschädigungsklage nicht entgegen. Denn die sich regelmäßig an die Erledigung der Hauptsachen anschließenden Verfahren nach [ÄS 197 SGG](#) stellen eigenständige Gerichtsverfahren im Sinne von [ÄS 198 Abs. 1 Satz 1 GVG](#) dar (BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 – B 10 ÄG 8/13 R – SozR 4-1720 ÄS 198 Nr. 2, Rn. 16 ff.).

Ä

III. Der Kläger hat die Wartefrist nach [ÄS 198 Abs. 5 Satz 1 GVG](#) eingehalten. Hiernach kann die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach [ÄS 198 Abs. 1 GVG](#) frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsanzeige erhoben werden (zur Wartefrist als Sachurteilsvoraussetzung: BSG, Urteil vom 5. Mai 2015 – B 10 ÄG 8/14 R – SozR 4-1710 Art. 23 Nr. 4, Rn. 17). Die Verzögerungsanzeige ([ÄS 198 Abs. 3 Satz 1 GVG](#)) hat der Kläger am 17. Februar 2022 wirksam (vgl. [ÄS 198 Abs. 3 Satz 2 GVG](#)) erhoben. Ausgehend davon ist die Klageerhebung nach Ablauf der Wartefrist erfolgt (vgl. [ÄS 94 Satz 2 SGG](#)), denn der Kläger hat sie erst am 13. Oktober 2022 bei dem Entschädigungsgericht anhängig gemacht.

Ä

IV. Die Klagefrist nach [Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) ist gewahrt. Danach muss die Klage spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden.

Â

Das Ausgangsverfahren endete am 3. Juni 2022. Zu diesem Zeitpunkt hat der Kläger seine als Klagerücknahme im gerichtskostenfreien Verfahren auszuführende Erledigungserklärung (vgl. Burkiczak in: jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 102 Rn. 34 m.w.N.) zu Protokoll erklärt. Diese Erklärung ist, auch wenn sie nur laut diktiert und nicht nochmals vorgespielt wurde, wirksam (BSG, Beschluss vom 5. Dezember 2022 – [B 4 AS 165/22 AR](#) – juris-Rn. 4; Burkiczak, a.a.O., Rn. 17 m.w.N.). Die Klagefrist endete davon ausgehend am 5. Dezember 2022 ([Â§Â§ 90, 64 SGG](#)). Sie ist durch Klageerhebung am 13. Oktober 2022 gewahrt.

Â

V. Die zwingenden Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäss [Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) sind erfüllt, da die Klage die Beteiligten und den Gegenstand hinreichend präzise benennt (vgl. zu den Zulässigkeitsanforderungen an eine Entschädigungsklage insoweit: BSG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – [B 10 Â 4/16 R](#) – SozR 4-1500 Â§ 92 Nr. 5, Rn. 12 ff.).

Â

E. Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Der Kläger hat als Verfahrensbeteiligter des Ausgangsverfahrens im Sinne von [Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2 GVG](#) aufgrund der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens einen Nachteil erlitten, der nach Maßgabe des [Â§ 198 Abs. 2 GVG](#) zu entschädigen ist.

Â

I. Die Dauer des Ausgangsverfahrens war im Sinne des [Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG](#) im Umfang von sieben Monaten unangemessen.

Â

1. Den Ausgangspunkt und ersten Schritt der Angemessenheitsprüfung bildet die Bestimmung der in [Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) definierten Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens (zur Prüfungssystematik vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014 – [B 10 Â 2/13 R](#) – [BSGE 117, 21](#) ff., Rn. 23 ff.).

Â

a) Das Gerichtsverfahren i.S.d. [Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG](#) beginnt nach der Legaldefinition des [Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) mit dessen Einleitung, also dem

Moment des Eintritts der Rechtshängigkeit ([Â§ 94 Satz 1 SGG](#)), und endet mit dem rechtskräftigen Abschluss, d.h. bis zum Ablauf einer eventuellen Rechtsmittelfrist (BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â€‹ B 10 Â€‹G 1/12 KL â€‹ [BSGE 113, 75](#) ff., Rn. 24). Kleinste relevante Zeiteinheit ist der Kalendermonat (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â€‹ B 10 Â€‹G 11/13 R â€‹ a.a.O., Rn. 4).

Â

b) Nach diesen Maßstäben begann das Ausgangsverfahren mit Einreichung der Klage beim SG Düsseldorf am 18. Juli 2019 und endete im Termin durch Erledigungserklärung des Klägers am 3. Juni 2022. Dieser insgesamt 36 volle Kalendermonate umfassende Zeitraum ist als materiell-rechtlicher Bezugsrahmen der Entschädigungsklage zugrunde zu legen.

Â

2. In einem zweiten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens in kalendermonatsgenauer Betrachtung an den von [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) genannten Kriterien zu messen, die unter Heranziehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Recht auf effektiven Rechtsschutz ([Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz](#)) sowie zum Justizgewährleistungsanspruch ([Art. 2 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#)) auszulegen und zu vervollständigen sind (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â€‹ B 10 Â€‹G [7/14](#) R â€‹ SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 10, Rn. 27; Urteil vom 3. September 2014 â€‹ B 10 Â€‹G [2/13](#) R â€‹ a.a.O. -, Rn. 25). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich infolgedessen gemäß [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten sowie Dritter, ergänzend zudem der Prozessleitung des Ausgangsgerichts (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â€‹ B 10 Â€‹G [2/13](#) R â€‹ a.a.O. -, Rn. 34 m.w.N.).

Â

a) Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich aus der allgemeinen Tragweite der erstrebten Entscheidung für die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten, sie wird zudem geprägt durch ihr Interesse gerade an einer raschen Entscheidung, weshalb es auch darauf ankommt, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition des Beteiligten und das geltend gemachte materielle Recht sowie möglicherweise auf seine weiteren geschützten Interessen auswirkt (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â€‹ B 10 Â€‹G [2/13](#) R â€‹ a.a.O., Rn. 29). Dabei kommt es allein auf einen Maßstab objektivierter Betrachtung an (BSG, Urteil vom 7. September 2017 â€‹ B 10 Â€‹G 1/16 R â€‹ [BSGE 124, 136](#) ff., Rn. 35 m.w.N.).

Â

Ausgehend davon hat das Verfahren im vorliegenden Fall eine durchschnittliche

Bedeutung gehabt. Der Kl ger hat ein Auskunftsbegehren geltend gemacht, mit dem er weitergehende datenschutzrechtliche Belange verfolgt hat. Mit Blick auf die Bedeutung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ([Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG](#)) und der in der DSGVO verbrieften Rechte ist einem derartigen Auskunftsbegehren nicht von vornherein eine u.U. erhebliche Bedeutung f r den betroffenen Beteiligten abzusprechen. Andererseits ist  ber die konkrete Bedeutung der m glicherweise weiteren gesch tzten Interessen sowie  ber den Fortgang des Verfahrens nichts mitgeteilt worden.

 

b) Der Schwierigkeitsgrad des Verfahrens war allenfalls durchschnittlich. Es handelte sich um eine Klage auf Auskunft nach [  83 SGB X](#) i.V.m. [Art. 15 DSGVO](#). Bei  bergreifender Betrachtung weist es keine Besonderheiten auf, die es schwieriger als  hnliche F lle dieser Art machen w rden. Insbesondere waren keine Ermittlungen durchzuf hren.

 

c) Eine dem Kl ger zuzurechnende Verz gerung des Ausgangsverfahrens ist nicht ersichtlich.

 

d) Mit Blick auf die Prozessleitung des SG lassen sich im Ausgangsverfahren insgesamt 24 Monate an gerichtlicher Inaktivit t feststellen . Davon sind jedoch insgesamt f nf Monate dem Beklagten f r die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer gem   [  198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) nicht zuzurechnen . Weitere Zeitr ume sind nicht abzusetzen .

 

aa) Bei der Feststellung der insgesamt 24 Monate inaktiver Zeiten ist wiederum als kleinste relevante Zeiteinheit ein Kalendermonat zu ber cksichtigen (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015   B 10  G 11/13 R   a.a.O., Rn. 34).

 

Zutreffend geht der Kl ger davon aus, dass das Verfahren in den Monaten April 2020 bis Februar 2022 durchg ngig seitens des SG nicht betrieben worden ist (23 Monate). Erst im M rz 2022 hat durch Ladung zur m ndlichen Verhandlung am 25.  M rz 2022 eine weitere Verfahrensf rderung stattgefunden. Hinzu kommt zwischen der am 12. April 2022 erfolgten Ladung zum Er rterungstermin am 3. Juni 2022, in dem sich das Verfahren erledigt hat, ein  inaktiver Zeitraum  im Mai 2022.

 

bb) Von diesen inaktiven Zeiten sind die Monate April 2020 sowie Dezember 2020 bis März 2021 (insgesamt fünf Monate) aufgrund der COVID-19-Pandemie dem Beklagten für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer gemäß [§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) nicht zuzurechnen.

Ä

(1) Dass Umstände außerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs, die zu Verfahrensverzögerungen führen, keinen Entschädigungsanspruch auslösen, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und der Teleologie des [§ 198 GVG](#). Die Gesetzesmaterialien führen insoweit aus, der für einen Entschädigungsanspruch maßgebliche Tatbestand sei die Verletzung des Anspruchs eines Verfahrensbeteiligten aus [Art. 19 Abs. 4 GG](#), [Art. 20 Abs. 3 GG](#) und aus [Art. 6 Abs. 1 EMRK](#) auf Entscheidung seines gerichtlichen Verfahrens in angemessener Zeit ([BT-Drs. 17/3802, S. 18](#)). Gegenüber diesen Rechten, die sich nicht an das zur Entscheidung berufene Gericht, sondern maßgeblich an die staatlich verfasste Gemeinschaft richten, könne sich der Staat nicht rechtfertigend auf Umstände innerhalb seines Verantwortungsbereichs berufen. Vielmehr müsse er alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Gerichtsverfahren in angemessener Zeit beendet werden könnten ([BT-Drs. 17/3802, S. 19](#)). Im Umkehrschluss folgt daraus, dass zur Verfahrensverzögerung führende Umstände, die der Staat auch nicht bei Ergreifen aller notwendigen Maßnahmen vermeiden kann, seine Entschädigungspflicht nicht begründen können (Bundesfinanzhof, Urteil vom 27. Oktober 2021 – [X K 5/20](#) – [BFHE 274, 485](#) ff., Rn. 33 ff.; BSG, Urteil vom 24. März 2022 – [B 10 ÄG 2/20 R](#) – Rn. 42; ständige Rechtsprechung des BVerfG zum Verstoß gegen [Art. 19 Abs. 4 GG](#), statt aller: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Januar 2023 – [1 Ä BvR 1346/22](#) u.a. – [NVwZ 2023, 991](#) f., Rn. 12 m.w.N.; vgl. auch EGMR, Urteil vom 16. Juli 2009 – [8453/04](#) – [NVwZ 2010, 1015](#) ff., Rn. 53, wo insoweit von „höherer Gewalt“ gesprochen wird).

Ä

(2) Der am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zur weltweiten Pandemie erklärte Ausbruch der bis dahin unbekannten Infektionskrankheit COVID-19 begründete jedenfalls in den Monaten März und April 2020 insgesamt sowie hinsichtlich des Sitzungsbetriebes auch in den Monaten Dezember 2020 bis März 2021 Umstände in diesem Sinne, die einerseits zu Verfahrensverzögerungen führten und andererseits auch durch Ergreifen aller notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verzögerungen nicht vollständig vermieden werden konnten.

Ä

(a) In Deutschland wurden im Anschluss an einen lokal noch beherrschbaren Ausbruch bei einem in Bayern ansässigen Automobilzulieferer die ersten Fälle von COVID-19-Infektionen Ende Februar in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen festgestellt (vgl.

https://de.wikipedia.org/wiki/COVID-19-Pandemie_in_Europa#Deutschland). Das die Infektion auslösende SARS-CoV-2-Virus zeichnet sich durch eine besonders effektive Vermehrung im Rachenraum aus, die zu einer hohen Ansteckungsfähigkeit führt (vgl. Kersten/Rixen, Der Verfassungsstaat in der Corona-Krise, 2020, S. 18 f. m.w.N.). Die Erkrankten mussten in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen stationär und auch intensivmedizinisch behandelt werden; die Krankheit kann trotz Behandlung zum Tode, aber auch zu langfristigen Leiden führen, wobei das Ausmaß ihrer Pathogenität jedenfalls in der Anfangszeit unbekannt war (BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 781/21 u.a. – BVerfGE 159, 223 ff., Rn. 126 – Bundesnotbremse I); vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21 u.a. – BVerfGE 159, 355 ff., Rn. 155 – Bundesnotbremse II).

Ä

(b) Sämtliche deutschen Landesgesetzgeber haben bereits im März 2020 auf diese Entwicklung mit umfangreichen Kontaktbeschränkungen reagiert (vgl. zur Entwicklung Kersten/Rixen, a.a.O., S. 21 f. m.w.N.). In NRW wurde gemäß § 3, 10 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 (GV.NRW. S. 2126 ff.) der Betrieb von Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten sowie von gastronomischen Einrichtungen vollständig untersagt. Veranstaltungen und Versammlungen waren, soweit sie nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und-vorsorge dienten, untersagt (§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO). Soweit für die tägliche Versorgung erforderliche Betriebe z.B. des Lebensmittelhandels fortgeführt werden durften, durfte die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfäche nicht übersteigen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO). Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen waren grundsätzlich untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO). Davon ausgenommen waren nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 CoronaSchVO nur zwingend notwendige Zusammenkünfte aus beruflichen und dienstlichen Gründen. Angesichts der im Herbst 2020 erneut steigenden Infektionszahlen und namentlich in Sorge vor einer Überlastung des Gesundheitswesens sah die CoronaSchVO vom 30. November 2020 vergleichbare Maßnahmen, insbesondere strenge Kontaktbeschränkungen und die Verpflichtung zum Tragen von Masken im öffentlichen Raum vor, die in z.T. verschärfter Form den gesamten Winter 2020/2021 über andauerten (sog. zweiter Lockdown).

Ä

Rechtsschutzanträge gegen die genannten Maßnahmen sind im Wesentlichen erfolglos geblieben, weil sie ausgehend von der staatlichen Schutzpflicht für menschliches Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) als gerechtfertigt angesehen wurden (vgl. für das Land NRW etwa OVG NRW, Beschluss vom 6. April 2020 – 13 B 398/20.NE – NWVBIÄ 2020, 251 ff.; Beschluss vom 15. Januar 2021 – 13 B 1899/20.NE – juris; Beschluss vom 2. Februar 2021 – 13 B

[1661/20](#).NE â€‹ juris; Beschluss vom 12. Februar 2021 â€‹ [13 B 1750/20](#).NE â€‹ juris). Das BVerfG fÃ¼hrte mit Beschluss vom 10. April 2020 ([1Â BvQ 31/20](#) â€‹ juris, Rn. 13) aus, ohne entsprechende KontaktbeschrÃ¤nkungen wÃ¼rde sich (im konkreten Fall bezogen auf die DurchfÃ¼hrung von Gottesdiensten) â€‹die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Ã¼berlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender FÃ¤lle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen nach der maÃgeblichen RisikoeinschÃ¤tzung des Robert-Koch-Instituts vom 26. MÃ¤rz 2020 [â€‹] erheblich erhÃ¶henâ€‹ (vgl. weiter BVerfG, Beschluss vom 1.Â Mai 2020 â€‹ [1 BvQ 42/20](#) â€‹ juris zur ZulÃ¤ssigkeit von EinschrÃ¤nkungen gegenÃ¼ber psychisch Erkrankten; Beschluss vom 11. November 2020 â€‹ [1 BvR 2530/20](#) â€‹ juris betreffend die BeschrÃ¤nkung des Betriebs gastronomischer Betriebe sowie die zitierten Hauptsacheentscheidungen des BVerfG zur â€‹Bundesnotbremseâ€‹ in der ersten JahreshÃ¤lfte 2021).

Â

(c) Die genannten normativen MaÃnahmen betrafen â€‹ schon mit Blick auf die durch [Art. 97 Abs. 1 GG](#) im Interesse einer geordneten Rechtspflege geschÃ¼tzte richterliche UnabhÃ¤ngigkeit â€‹ nicht unmittelbar die richterliche TÃ¤tigkeit, beeinflussten aber insbesondere den Aspekt der Erreichbarkeit eines Gerichts fÃ¼r BeschÃ¤ftigte und Verfahrensbeteiligte. Die Arbeitssituation der Rechtsprechung lÃ¤sst sich daher nicht normativ, sondern im Rahmen der generellen Tatsachenfeststellung durch den Senat anhand der Erlasslage des Ministeriums der Justiz des Landes NRW fÃ¼r seinen GeschÃ¤ftsbereich beschreiben, die den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens vorbereitend mit der Gelegenheit zur Stellungnahme mitgeteilt worden ist. Der Aussagewert der zitierten Erlasse besteht darin, dass sie das VerstÃ¤ndnis des Ministeriums in seiner Schutzpflicht als Dienstherr der BeschÃ¤ftigten ebenso wie gegenÃ¼ber den Verfahrensbeteiligten angesichts der durch die COVID-19-Pandemie ausgelÃ¶sten Bedrohungen zentraler SchutzgÃ¼ter widerspiegeln.

Â

(aa) Mit Erlass vom 17. MÃ¤rz 2020 (6274-Z.6, gÃ¼ltig bis zum 19. April 2020) empfahl das Ministerium, der â€‹Dienstbetrieb sollte in allen Dienstzweigen auf das zwingend erforderliche MaÃ beschrÃ¤nkt werden. Sitzungen sollten nur dann durchgefÃ¼hrt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden. [â€‹] Die Anwesenheit in den DienstgebÃ¤uden kann auf das zwingend erforderliche MaÃ reduziert werden. [â€‹] Im Ã¼brigen bleibt es bei der MÃ¶glichkeit, Verhandlungstermine aufzuheben und neu zu terminieren. Vorbehaltlich der richterlichen UnabhÃ¤ngigkeit empfehle ich, hiervon groÃzÃ¼gig Gebrauch zu machen.â€‹

Â

Mit Erlass vom 23. April (6274-Z.6) fÃ¼hrte das Ministerium aus, die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bestimmungen erlaubten es der Justiz, â€‹schrittweise in einen geordneten Dienstbetrieb zurÃ¼ckzukehrenâ€‹. Die

Gestaltung des Sitzungsbetriebes obliege in erster Linie den Richterinnen und Richtern im Lichte ihrer richterlichen Unabhängigkeit und der Wahrnehmung der Sitzungspolizei.

Ä

(bb) Während das Ministerium der Justiz noch mit Erlass vom 30. Oktober 2020 (6274-Z.6) eine Reduzierung auf unaufschiebbare Sitzungen wie beim Erlass vom 17. März 2020 nicht für erforderlich gehalten hatte, heißt es sodann im Erlass vom 15. Dezember 2020, der einen Geltungszeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar für sich beanspruchte, unter Ziff. 1: „Ich halte es für angezeigt, im o.g. Zeitraum den Sitzungsbetrieb in den Gerichten zu beschränken, um unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit [§ 1]. Sitzungen im Präsenzbetrieb sollten nur dann durchgeführt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden. Nicht betroffen von dieser Einschränkung sind Sitzungen, die vollständig im Wege der Videotechnik durchgeführt sowie Verfahren und Anträge, die im schriftlichen Verfahren erledigt werden können.“ Der Geltungszeitraum wurde durch die Erlasse vom 8. und 22. Januar, 12. Februar, 5. und 26. März 2021 grundsätzlich bis zum 18. April 2021 verlängert, wobei mit Erlass vom 5. März 2021 bei einer Inzidenz stabil unter 50 Präsenzverhandlungen wieder als vertretbar angesehen wurden.

Ä

(cc) Diese Empfehlungslage entspricht der dem Entschädigungssenat offenkundigen und daher keines weiteren Beweises bedürfenden ([§ 291 ZPO](#)) tatsächlichen richterlichen und gerichtlichen Arbeitsmöglichkeiten unter den Bedingungen der Pandemie. Danach waren die ersten Wochen der Pandemie durch die Notwendigkeit einer weitestgehenden Kontaktvermeidung bereits unter den Gerichtsangehörigen, gleichzeitig aber das Bemühen gekennzeichnet, durch die Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten, aber auch bauliche Veränderungen vor allem in den Gerichtssälen schnellstmöglich die Voraussetzungen für eine geordnete Rechtspflege unter Einschluss des Sitzungsbetriebes wiederherzustellen. Parallel dazu wurden die Möglichkeiten für die Durchführung von Sitzungen im Wege der Bild-Ton-Übertragung ([§ 110a Abs. 1 Satz 2 SGG](#)), also unter Vermeidung der notwendigen Anwesenheit von Beteiligten im Gerichtssaal, vorangetrieben.

Ä

(d) Ausgehend davon geht der erkennende Senat für die im vorliegenden Verfahren betroffenen Zeiträume davon aus, dass die durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten in dieser Form und diesem Ausmaß vollständig neuartigen Bedrohungen in den Monaten März und April 2020 zu einer Einschränkung des gesamten Justizbetriebes geführt haben, die nicht in den staatlichen Verantwortungsbereich fällt (ebenso, allerdings unter Einschluss des Monats Mai: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 2023 – [L 37 SF 298/21 EK AS](#) – juris, Rn. 35 ff.; Urteil vom 20. Januar 2023 – [L 37 SF 71/22 EK](#)

[SO](#) â juris, Rn. 34 ff.). In diesem Zeitraum sind Verz  gerungen jeglicher Art, unabh  ngig davon, ob sie den Sitzungs- oder den sonstigen Gesch  ftsbetrieb betreffen, nicht der staatlichen Verantwortungssph  re zuzuordnen.

  

Ab Mai 2020 waren die Voraussetzungen f  r eine schrittweise R  ckkehr zu einem geordneten Dienstbetrieb wieder erf  llt. Verz  gerungen au  erhalb des Sitzungsbetriebes liegen ab diesem Zeitpunkt grunds  tzlich im staatlichen Verantwortungsbereich, auch wenn sie im Einzelfall pandemiebedingt sind (z.B. wegen Erkrankung der zust  ndigen Kammervorsitzenden an COVID-19). Die Entscheidung   ber Ob und Wie der Durchf  hrung von Sitzungen hat ab diesem Zeitpunkt â wie schon zuvor â allein im Verantwortungsbereich der Richterinnen und Richter gelegen. In den Monaten Dezember 2020 bis M  rz 2021 war die Infektionslage dabei allerdings so angespannt, dass der Verzicht auf die Durchf  hrung von Sitzungen grunds  tzlich nicht als Verz  gerung dem Beklagten zuzurechnen ist. Insofern beurteilt der erkennende Senat die Sachlage anders als das LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 20. Januar 2023 â [L 37 SE 83/22 EK R](#) â juris, Rn. 57), das ausgef  hrt hat, die Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs sei in diesem Zeitpunkt trotz der weiterhin geltenden Einschr  nkungen infolge der Pandemie dem Verantwortungs- und Einflussbereich des Staates zuzuordnen, dem es oblegen habe, geeignete Ma  nahmen zu ergreifen, um die Gew  hrung von Rechtsschutz in angemessener Zeit sicherzustellen. Letzteres ist zwar grunds  tzlich zutreffend. Auch bestm  gliche Infektionsschutzma  nahmen haben es in dem betreffenden Zeitraum aber nicht verhindern k  nnen, dass es im Falle von Pr  senzsitzungen zum Kontakt einer Mehrzahl von Personen auf vergleichsweise engem Raum im Sitzungssaal sowie vorgelagert im Rahmen der Sicherheitskontrolle und damit zu potenziell stark gesteigerten Infektionsrisiken kam. Diesen Risiken entspricht der Appell des Ministeriums der Justiz, im   bergeordneten Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Beteiligten nur unaufschiebbare Sitzungen durchzuf  hren. Die damit â zu Recht â im Verantwortungsbereich der einzelnen Richterinnen und Richter liegende Entscheidung, ob eingedenk der erheblichen Gef  hrdungslage eine Sitzung im Einzelfall â unaufschiebbar â war, unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der Verfahrensdauer gem    [    198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) zu bewerten, verbietet sich aus Sicht des erkennenden Entsch  digungssenates.

  

(3) Bezogen auf den vorliegenden Fall ergibt sich damit Folgendes:

  

(a) Die im Monat April 2020 eingetretene Inaktivit  t ist dem Beklagten nicht zuzurechnen. Hierf  r spricht aus den dargelegten Gr  nden eine tats  chliche Vermutung, auch ohne dass es insoweit einer Dokumentation in den Gerichtsakten oder anderweitig bedurfte.

Â

(b) Entsprechendes gilt f  r die Monate Dezember 2020 bis M  rz 2021, weil der nach aller Wahrscheinlichkeit zu erwartende n  chste Schritt gerichtlicher Aktivit  t die Durchf  hrung einer Sitzung gewesen w  re.

Â

(aa) Hiervon ist im vorliegenden Fall deshalb auszugehen, weil die Sache unmittelbar im Anschluss an den im Februar 2022 endenden Inaktivit  tszeitraum zur Sitzung geladen worden ist. Daher besteht die tats  chliche Vermutung, dass die Nichtdurchf  hrung dieser Sitzung im Zeitraum von Dezember 2020 bis M  rz 2021 zumindest (mit-)urs  chlich auf der Wahrnehmung richterlicher Verantwortung f  r den Infektionsschutz und die Eind  mmung der Pandemie beruhte und daher dem Beklagten nicht als Verfahrensverz  gerung zuzurechnen ist.

Â

(bb) Dem steht nicht entgegen, dass das SG von den gesetzlich bestehenden M  glichkeiten einer Verfahrensbeendigung ohne m  ndliche Verhandlung keinen Gebrauch gemacht hat.

Â

Insofern h  ngt zun  chst die Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung ([   124 Abs. 2 SGG](#)) vom Einverst  ndnis der Beteiligten ab, das weder seitens des Kl  gers noch des Beklagten des Ausgangsverfahrens vorlag. Eine Verpflichtung des Ausgangsgerichts, im Rahmen der Prozessf  hrung auf die Erteilung eines entsprechenden Einverst  ndnisses hinzuwirken, besteht nicht.

Â

Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid ([   105 SGG](#)) ist an die Voraussetzung gekn  pft, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tats  chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt gekl  rt ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist vom Ausgangsgericht ggf. in eigener Verantwortung zu pr  fen und entzieht sich grunds  tzlich einer Beurteilung durch das Entsch  digungsgericht.

Â

Die Entscheidung   ber die Durchf  hrung einer m  ndlichen Verhandlung im Wege der Bild-Ton-  bertragung an einen dritten Ort ([   110a Abs. 1 SGG](#)) liegt im Ermessen des Ausgangsgerichts (    kann    ), das vom Entsch  digungsgericht grunds  tzlich nicht   berpr  ft werden kann.

Â

Anhaltspunkte, dass die entsprechenden Entscheidungsspielräume vom Ausgangsgericht im genannten Zeitraum missbräuchlich gehandhabt worden sein könnten, sind nicht im Ansatz erkennbar.

Ä

(cc) Die tatsächliche Vermutung ist im vorliegenden Fall nicht ersichert.

Ä

Hierfür reicht es nicht allein aus, dass der Inaktivitätszeitraum insgesamt (deutlich) über den Monat März 2021, nämlich bis zum Februar 2022, hinausreicht. Denn hieraus lassen sich keine Rückschlüsse auf möglicherweise nicht pandemiebedingte Inaktivitätsgründe für den Zeitraum Dezember 2020 bis März 2021 ziehen.

Ä

Nichts anderes folgt aus dem Umstand, dass Gründe für eine Nichtterminierung der Streitsache in den Monaten Dezember 2020 bis März 2021 in der Akte nicht dokumentiert sind. Insofern kann der Senat dahinstehen lassen, ob eine solche Dokumentation geboten wäre, wenn die Beteiligten von sich aus ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt oder eine Videositzung beantragt hätten (vgl. [§ 110a Abs. 1 Satz 1 SGG](#): „auf Antrag“). Denn im vorliegenden Fall ist weder das eine noch das andere erfolgt.

Ä

cc) Entgegen der Auffassung des Beklagten sind weitere Zeiten nicht deshalb abzuziehen, weil während der Anhängigkeit des Verfahrens ein Kammerwechsel stattgefunden hat. Nach den unter bb) dargelegten Grundsätzen kommt es darauf an, ob die jeweilige Verfahrensverzögerung außerhalb des staatlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs liegt. Das ist bei einem Kammerwechsel jedoch nicht der Fall. Die damit verbundenen Verfahrensverlängerungen sind vielmehr der zwölfmonatigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit zuzurechnen (vgl. dazu unter 3. sowie BSG, Urteil vom 24. März 2022 – B 10 – G 2/20 R – a.a.O., Rn. 47 m.w.N.).

Ä

3. Bei der in einem dritten Schritt vorzunehmenden abschließenden Gesamtbetrachtung und -würdigung aller für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von den 19 festgestellten Monaten der Inaktivität zwölf Monate als Vorbereitungs- und Bedenkzeit für das SG abzusetzen. Eine Verkürzung oder Verlängerung dieses Zeitraums kommt nicht in Betracht.

Ä

a) Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalles ist den Ausgangsgerichten eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von zwölf Monaten je Instanz zuzubilligen, die für sich genommen noch nicht zu einer unangemessenen Verfahrensdauer führt und nicht durch konkrete Verfahrensfrüherungsschritte begründet und gerechtfertigt werden muss. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung und ist vom BSG nach nochmaliger ausführlicher Prüfung jüngst bestätigt worden (BSG, Urteil vom 24. März 2022 – B 10 – G 2/20 R – zur Veröffentlichung in BSGE 134, 18 ff. vorgesehen, Rn. 33 ff. mit ausführlichen Nachweisen zur Entwicklung und Herleitung dieser Rechtsprechung). Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Auch die Beteiligten gehen hier von aus.

Ä

b) Besondere Umstände des Einzelfalles, die eine Abweichung von dem Orientierungswert von zwölf Monaten nach unten rechtfertigen, sind insbesondere mit Blick auf die durchschnittliche Bedeutung und den allenfalls durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad des Verfahrens weder ersichtlich noch vorgetragen. Auch eine Verlängerung des Zeitraums kommt nicht in Betracht. Insoweit kann dahingestellt bleiben, inwieweit der Umstand, dass der die Entschädigung geltend machende Beteiligte zeitgleich noch andere Verfahren betrieben hat, eine verlängerte Bearbeitungs- oder Bedenkzeit des Ausgangsgerichts rechtfertigen kann. Jedenfalls kommt es insoweit stets auf die konkreten Umstände des jeweiligen Falles an. Insoweit hat der Beklagte indessen nichts vorgetragen, sondern sich lediglich darauf beschränkt mitzuteilen, es seien noch weitere sog. Parallelverfahren anhängig gewesen. Das reicht für eine Verlängerung der zwölfmonatigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit nicht aus.

Ä

II. Der Kläger hat infolge der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens einen Nachteil erlitten, der im tenorierten Umfang zu entschädigen ist.

Ä

1. Nach [Ä§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) wird ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lang gedauert hat. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Tatsachenvermutung im Sinne von [Ä§ 292 Satz 1 ZPO](#) (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 – B 10 – G 1/19 R – SozR 4-1720 Ä§ 198 Nr. 20, Rn. 52 m.w.N.). Umstände, die diese Vermutung widerlegen, sind nicht erkennbar und von dem Beklagten auch nicht vorgetragen worden.

Ä

2. Eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß [Ä§ 198 Abs. 4 GVG](#), insbesondere durch die bloße Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ist im vorliegenden Fall nicht im Sinne von [Ä§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG](#) ausreichend. Das gilt auch eingedenk des Umstandes, dass es sich ausschließlich um ein Auskunftsverfahren gehandelt hat. Denn mit Blick

auf die sich im Anschluss an die Erteilung einer derartigen Auskunft potenziell anschließenden weiteren Schritte der Rechtsverfolgung besteht auch an der zeitlich angemessenen Bearbeitung solcher Klagen ein Interesse, dessen Verletzung gemäß der Vermutung des [Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) grundsätzlich in Geld zu entschädigen ist. Besondere Umstände des Einzelfalles, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich oder dargelegt worden.

Â

3. Der Nachteil, den der Kläger infolge der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens erlitten hat, ist gemäß [Â§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG](#) für jeden Monat der unangemessenen Verzögerung mit 100,00 Euro, im vorliegenden Fall mithin mit 700,00 Euro zu entschädigen. Eine Abweichung von diesem Betrag wegen Unbilligkeit gemäß [Â§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG](#) kommt nicht in Betracht. Voraussetzung hierfür wäre ein atypischer Sonderfall, der sich durch eine oder mehrere entschädigungsrelevante Besonderheiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht von anderen Fällen abhebt (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 – B 10 – G 11/13 R – a.a.O., Rn. 37 ff.; Urteil vom 7. September 2017 – B 10 – G 1/16 R – a.a.O., Rn. 51; jeweils m.w.N.). Hierfür fehlen indessen zureichende Anhaltspunkte.

Â

F. Der Zinsanspruch folgt aus einer entsprechenden Anwendung der [Â§Â§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ab dem Tag nach Zustellung an den Beklagten am 17. November 2022 ([Â§ 187 Abs. 1 BGB](#) analog; vgl. BSG, Urteil vom 9 April 2019 – B 1 KR 5/19 R – BSGE 128, 65 ff., Rn. 39; insoweit im Ergebnis abweichend BSG, Urteil vom 24. März 2022 – B 10 – G 2/20 – R – a.a.O., Rn. 53), also seit dem 18. November 2022.

Â

G. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 155 Abs. 1 Satz 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung, die Entscheidung über den Streitwert aus [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 52 Abs. 1](#) und 3 Gerichtskostengesetz.

Â

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)). Grundsätzlich klärungsbedürftig für das sozialgerichtliche Verfahren ist die Frage der Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei der Angemessenheit der Verfahrensdauer im Sinne von [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#). Hierzu liegt bislang Rechtsprechung des BSG nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 15.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024